

FREIES BÜRGERFORUM WARNAU (FBW)

Satzung

§ 1 Sitz und Tätigkeitsbereich:

Das FREIE BÜRGERFORUM WARNAU (FBW) hat seinen Sitz in Warnau. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Warnau (Schleswig-Holstein).

§ 2 Aufgabe:

Das FBW ist ein Zusammenschluss von Personen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die örtlichen Belange Warnaus auf programmatischer Grundlage zu vertreten und auf kommunaler Ebene zu verfolgen. FBW gibt sich ein Programm und nimmt an den Kommunalwahlen teil.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im FBW kann von natürlichen, geschäftsfähigen Personen erworben werden. Sie ist dem Vorstand gegenüber mit Anerkennung der Satzung und des Programms zu erklären.
2. Das FBW erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bis auf Weiteres beträgt die Höhe des Beitrags per anno 60€. Ehepartner oder Mitglieder, die im selben Haushalt wie ein voll zahlendes Mitglied leben, zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Derzeit liegt der reduzierte Beitrag bei 30 €/a. Für das Jahr des Eintritts in das FBW wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet und ist bei Eintritt zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden bei einem Ausscheiden nicht zurück erstattet. Die Entscheidung über Ausgaben von Mitgliedsbeiträgen erfolgt anlassbezogen jeweils durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Organe des FBW wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Verwirklichung des Programms beizutragen, die Arbeit der Organe des FBW zu unterstützen und die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgaben und Kosten anteilig zu tragen.
3. Die Amtszeit der gewählten Mandatsträger beträgt in der Regel fünf Jahre.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder programmatische Grundsätze des FBW verstoßen oder durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen des FBW geschädigt hat.

§ 6 Organe des FBW:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV):

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des FBW. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über das Programm des FBW,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Aufstellung von Wahllisten für die Gemeindevertretung,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Urabstimmung zur Auflösung des FBW.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und wählt die Versammlungsleitung und die Protokollführung aus den anwesenden Mitgliedern. Über den wesentlichen Inhalt ist eine

Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung unterschrieben wird. Die Protokolle werden allen Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt.

§ 8 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder leiten das FBW und führen die Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur von jeweils mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam eingegangen werden. Die Vorstandsmitglieder sind der MV gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich das FBW nach innen und außen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse:

1. Sämtliche Beschlüsse in den satzungsgemäßen Organen des FBW werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Abstimmungen über eine Person ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
2. Abstimmungen sind in der Regel offen. Bei Wahlen ist die geheime Zettelwahl vorzunehmen, wenn dies ein Mitglied beantragt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit in 2 Wahlgängen nicht erreicht, so wird im 3.Wahlgang diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Aufstellung von Wahllisten:

Die Aufstellung von Wahllisten für Vertretungskörperschaften findet in geheimer Zettelwahl durch die MV statt. Im Übrigen werden die Bestimmungen in § 9 Abs.3 dieser Satzung entsprechend angewendet.

§ 11 Stimmrecht:

Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 12 Auflösung:

Über die Auflösung des FBW entscheiden die Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung, vor der den Mitgliedern der Sachverhalt vorzutragen und ein entsprechender Stimmschein vorzulegen ist. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der eingehenden Stimmen.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Datum der Gründungsversammlung am 1.10.2010 in Kraft.

Warnau, den 04.03.2013

Satzung ergänzt (§ 3 Abs. 2) gemäß Mitgliederversammlung vom 04.03.2013

gez. Attila Kuczmann